

Bürmoos, 07.10.2020

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs.1 Ziff.11 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 116/2016 i.d.g.F, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.09.2020 für die Gemeinde Bürmoos folgende

Hundesteuerverordnung

beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

In der Gemeinde Bürmoos unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden der Hundesteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel die Haushaltsreferenzperson oder der Betriebsinhaber. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften Sie als Gesamtschuldner im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

(2) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

(3) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Hundesteuer nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt vorgeschrieben wurde, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten.

(4) Der Halter des Hundes hat dem Gemeindeamt den Beginn und das Ende der Tierhaltung, sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere innerhalb von einer Woche anzuzeigen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Salzburger Landessicherheitsgesetz LGBL Nr.: 100/2012 i.d.g.F. wo die Richtlinien über Meldepflicht, Haftpflichtversicherung, Sachkundenachweis, Kennzeichnungsnummer (§24a Abs2Z2 lit. D TScG, geregelt sind.

(5) Eine Rückerstattung, weder aliquot noch zur Gänze, einer bereits bezahlten Hundesteuer ist nicht erlaubt.

§ 3 Höhe der Hundesteuer

Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Abgaben und Gebührenbeschluss der Gemeinde Bürmoos für das neue Kalenderjahr festgesetzt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr sowie ein Tier, und kann nicht auf Zeiträume aufgeteilt werden (gilt immer für ein Jahr, Jahresgebühr).

§ 4

Befreiung von der Hundesteuer

(1) Befreiung von der Hundesteuer ist auf schriftlichem Ansuchen zu gewähren für:

a.) Hunde, die nach Ihrer Art und Ausbildung von Ihrem Halter nachweislich zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B.: Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger,...) gehalten werden.

b.) Blindenhunde, Lawinensuchhunde, Partnerhunde, Therapiehunde und Assistenzhunde (Nachweis über Notwendigkeit einer Therapie, sowie Assistenz und deren geeignete Ausbildung des Tieres erforderlich), wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden.

(2) Beeinträchtigte Personen als Hundebesitzer können von der Hundesteuer befreit werden, wenn die Notwendigkeit zum Besitz eines Hundes nachgewiesen werden kann.

(3) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Befreiung ist der Gemeinde Bürmoos binnen eines Monat zu melden. Die Gemeinde Bürmoos ist berechtigt, eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

(1) Für das Halten eines mehr als 3 Monate alten Hundes entsteht die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchem Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

Für erstmalig anzumeldende Hunde, nicht aber wenn schon ein Hundebesitz im Anmeldejahr oder vorjährig vorhanden war, ist die Hundesteuer erstmalig am darauffolgenden Jahr der Anmeldung (15.02.) zu entrichten.

(2) Die Hundesteuer wird jährlich am Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch mit 15.02. dieses Kalenderjahres, vorgeschrieben.

(3) Im Falle des Zuzuges mit einem Hund ist für das laufende Kalenderjahr die Hundesteuer nicht mehr zu entrichten, wenn die erfolgte Entrichtung der Hundesteuer im ehemaligen Wohnort bzw. ehemaligen Ort des Haltens des Hundes durch den Steuerpflichtigen glaubhaft nachgewiesen werden kann.

(4) Wird ein steuerpflichtiger Hund während des entsprechenden Kalenderjahres angemeldet, so wird der Beitrag nicht auf Monate aliquot vorgeschrieben. Da es sich um eine Jahresgebühr handelt ist immer der Jahresbeitrag zu entrichten.

(5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Hundesteuer bereits bezahlt wurde, von dem selben Steuerpflichtigen eine anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht. Für eine dementsprechende Meldung hat der Hundehalter unverzüglich zu sorgen. Wird der Hund nicht abgemeldet, so ist die Hundesteuer bis zum Endes des Jahres in dem die Abmeldung erfolgte zu entrichten. Etwaige Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Inkasso und Exekutionskosten), durch die Nichtabmeldung des Hundes hat der Hundehalter zu tragen.

§ 6 Anzeigenpflicht

(1) Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Gemeinde Bürmoos binnen eines Monat bekannt zu geben.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhandengekommen oder verendet ist, muss binnen eines Monat nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder wenn dieser verschenkt wird, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 7 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 8 Kennzeichnungspflicht

(1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus.

(2) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

(3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde Bürmoos umgehend zu melden.

§ 9 Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung 2010, BGBl. Nr. 58/1963 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Bürmoos, vom 02.06.1986 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos

Gemeindeamt Bürmoos Bez. Salzburg-Umgebung
Angeschlagen am: 07. 10. 2020
Abgenommen am: 22. 10. 2020

Der Bürgermeister:

